



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.48 RRB 1934/0203**  
Titel               **Straßen.**  
Datum             25.01.1934  
P.                 80

[p. 80] Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Kanzleimissiv an den Gemeinderat Dietlikon:

Mit Eingabe vom 23. November 1933 ersuchen Sie den Regierungsrat, den durch Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 1442 vom 8. Juni 1933 und 2376 vom 16. September 1933 auf Fr. 6,000 festgesetzten Beitrag der Gemeinde Dietlikon an den Ausbau der alten Winterthurerstraße, Strecke Rieden (Krummgasse) bis Erlenwiesenweg, und die Verbesserung der Strecke Erlenwiesenweg bis Kieswerke im Hard auf Fr. 3,000 herabzusetzen. Sie machen geltend, daß der durch die Gemeindeversammlung Dietlikon vom 29. Juli 1933 beschlossene Beitrag von Fr. 3,000 die Leistungspflicht der Gemeinde bereits übersteige und daß die Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Leistung eines höhern Beitrages nicht erwartet werden könne.

Der Regierungsrat erachtet die zur Begründung Ihres Standpunktes gemachten Ausführungen für unzutreffend und hält an der Begründung seiner Beschlüsse vom 8. Juni und 16. September 1933, auf die verwiesen sei, fest. Es ist dem seit Inkrafttreten des Straßengesetzes eingetretenen Aufkommen des Motorfahrzeugverkehrs zuzuschreiben, daß die Erstellung außerordentlicher Anlagen, wie Trottoire, Makadambeläge, Pflasterungen etc., deren Kosten gemäß § 13 des Straßengesetzes den betreffenden Gemeinden zur Last fallen, in stark vermehrtem Maße notwendig wurde. Derartige Anlagen, die man früher nur in Ausnahmefällen, besonders innerhalb Ortschaften, erstellte, sind heute vielfach der Verkehrssicherheit wegen unumgänglich notwendig, sodaß der Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde über das Straßenwesen da und dort deren Bau veranlassen muß. Es trifft dies auch für die in Betracht fallende Strecke wegen des bei Tag und bei Nacht von Ihrem Gebiet ausgehenden starken Schwerverkehrs zu. Auf Wunsch von Gemeinden hat der Kanton sich zur Erfüllung dieser Pflicht gegen von ihnen zu leistende Beiträge bereit erklärt und damit die betreffenden Gemeinden wesentlich entlastet. Die von Ihnen vertretene Auffassung über die Auslegung des § 13 des Straßengesetzes widerspricht der bisherigen ständigen Praxis, über deren Gesetzmäßigkeit bis heute seitens der Gemeinden nie Zweifel laut geworden sind. Den besondern Verhältnissen des gegenwärtigen Falles ist durch die weitgehende Reduktion des Beitrages der Gemeinde bereits Rechnung getragen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß Ihre Bemerkungen über den Charakter der alten Winterthurerstraße als einer Hauptverkehrsstraße mit § 1 der Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930 im Widerspruche stehen. Ihre auf dieser irrthümlichen Annahme beruhenden Ausführungen sind deshalb unzutreffend.



Aus diesen Erwägungen muß der Regierungsrat an seinem Standpunkte festhalten.  
Ihrem Gesuche kann nicht entsprochen werden.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]*